

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Deutsche Grüngas und Energieversorgung GmbH, Wilhelmshaven)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 09.12.2025 – OL 25-163-01 –

Die Deutsche Grüngas und Energieversorgung GmbH, Emsstraße 20, 26382 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 03.11.2025, zuletzt ergänzt mit Eingang vom 01.12.2025, die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Energieparks im Voslapper Groden, auf den Grundstücken in 26388 Wilhelmshaven, Am Tiefen Fahrwasser,

- Gemarkung Sengwarden, Flur 19, Flurstücke 1/11 und 1/19,
- Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstücke 1/48, 1/49, 1/50, 8/13 und 8/22 sowie
- Gemarkung Sengwarden (nicht in erster Teilgenehmigung betroffen), Flur 19, Flurstücke 1/12, 1/19 und 1/15,

beantragt.

Die Anlage soll in mehreren Phasen verwirklicht werden. Die erste Phase umfasst folgende wesentliche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Anlage zur Lagerung von zunächst Liquefied Natural Gas (LNG) und zukünftig electric-Natural Gas (e-NG) mit einer Lagerkapazität von 670 000 t (Nummer 9.1.1.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Anlage zur Regasifizierung mit einer Feuerungswärmeleistung von 445 MW (Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Anlage zur Wasserstofferzeugung mit einer Produktionskapazität von 500 t/d (Nummer 4.1.12 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Oxy-Gasturbinenkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 550 MW (Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Anlage zur Sauerstofflagerung mit einer Lagermenge von 9 150 t (Nummer 9.3.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Gegenstand des Antrags für die erste Teilgenehmigung sind im Wesentlichen folgende Errichtungsmaßnahmen:

- Rodungsarbeiten,
- Baufeldsicherung,
- Oberbodenabtrag und Baufeldeinebnung,
- Zufahrten,
- Entwässerungssystem (einschließlich Kanalisation),
- Leerrohrsystem (Zugrohrtrassen mit Inspektionsschächten),
- Wasserversorgung und Druckerhöhungsanlage,
- Zwei Sekundärtrafostationen,
- Zwei doppelwandige Tankbauwerke für LNG/e-NG (zwei von insgesamt sechs Tanks mit einer Lagerkapazität von jeweils 112 000 t) mit vollständiger Sicherheitshülle einschließlich Gründung, ohne technische Auf- und Anbauten.

Mit der Errichtung der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden. Der Betrieb der Anlage wird erst Gegenstand in weiteren Teilgenehmigungen sein. Der vorzeitige Beginn für folgende Maßnahmen ist gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG beantragt worden:

- Passive Abtrocknung durch Geländeabfluss über bestehende Strukturen in Richtung Rhynschloot,
- Vegetations- und Gehölzentnahme,
- Flächensicherungs- und Vergrämungsmaßnahmen, einschließlich Bodenuntersuchungen und Kampfmittelsondierungen.

Über die Zulassung nach § 8 a BImSchG wird frühestens nach Inkrafttreten des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 225 – Voslapper Groden-Nord/Nördlich Tanklager – und der geänderten Naturschutzgebietsverordnung „Voslapper Groden-Nord“ entschieden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummern 9.1.1.1 G, 1.1 GE, 4.1.12 GE und 9.3.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemission-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S.17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L., 2024/1785, 15.7.2024).

Für die Anlage besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Nummern 9.1.1, 1.1.1, 4.1 und 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, erfolgt in der Zeit vom **11.12.2025 bis zum 12.01.2026 (einschließlich)**. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_emden_osnabruck/ zugänglich gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, auf formlosen Antrag eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit insbesondere folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Luftschatstofftechnische Untersuchung,
- Schornsteinhöhenberechnung,
- Geräuschimmissionsprognose Errichtungsphase,
- Wasserschallprognose Errichtungsphase,
- Geräuschimmissionsprognose Betriebsphase,
- Zuarbeit naturschutzfachliche Beurteilung,
- Stellungnahme Erschütterungen Rammarbeiten,
- Lichttechnische Untersuchung Onshore,
- Lichttechnische Untersuchung Offshore-Vorbelastung Anleger für verflüssigte Gase (AVG),

- Stellungnahme Elektromagnetische Felder¹⁾,
- Stellungnahme Staub Errichtungsphase,
- Ausbreitungsrechnung¹⁾,
- Sicherheitsbericht¹⁾,
- Explosionsschutzdokument¹⁾,
- Sicherheitstechnisches Gutachten zu den möglichen Auswirkungen störungsbedingter LNG-Freisetzungen,
- Temperaturverteilungs- und Schadstoffausbreitungsstudie,
- Chemischer Fachbeitrag entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- Sedimentausbreitungsstudie,
- Bewertung der Kolkbildung,
- Geotechnischer Untersuchungsbericht,
- Bericht zum Einfluss temporärer Grundwasserhaltungsmaßnahmen,
- Fachbeitrag WRRL Landseite,
- Fachbeitrag WRRL Seeseite,
- Verschiedene Fachbeiträge zum Artenschutz, einschließlich Bestandserfassungen,
- Fachbeitrag Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Fachbeitrag Fischschutz,
- Fachbeitrag Natura 2000 (FFH Niedersächsisches Wattenmeer),
- UVP-Bericht,
- Stellungnahme des III. Oldenburgischen Deichband vom 11.11.2025,
- Stellungnahme des NLStBV (Luftverkehrsrecht) vom 13.11.2025,
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 14.11.2025,
- Stellungnahme der Gemeinde Wangerland vom 14.11.2025,
- Stellungnahme des NLWKN vom 17.11.2025,
- Stellungnahme der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer vom 17.11.2025,
- Stellungnahme der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG vom 17.11.2025,
- Stellungnahme der Stadt Wilhelmshaven vom 08.12.2025,
- Stellungnahme des Landkreises Friesland vom 18.11.2025,

Gemäß § 19 i. V. m. § 20 UVPG erfolgt die Bekanntmachung auch im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **11.12.2025** und endet mit Ablauf des **12.02.2026**, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldb), oder elektronisch unter poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

¹⁾ Unterlagen enthalten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und sind teilweise geschwärzt oder es werden Ersatzdokumente veröffentlicht.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Donnerstag, den 19.03.2026, ab 10.00 Uhr,
in den Räumlichkeiten der Tree Energy Solutions GmbH,
3. Obergeschoss,
Emsstraße 20,
26382 Wilhelmshaven,

erörtert.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen. Sollte die Erörterung am 19.03.2026 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind oder die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.